

**Sechste Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002,
zuletzt geändert durch Beschluss des Fachbereichsrates
vom 31. Januar 2012
vom 07.09.2015**

Artikel 1

Die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. März 2012 (AB Uni 2012/13) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan, 4 Prodekaninnen/Prodekanen sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.“

2.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prodekaninnen/Prodekane sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.“

b) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz (Satz 6 neu) eingefügt:

„Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt.“

c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 7 und 8.

d) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prodekaninnen/Prodekane sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans gewählt.“

3.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre.“

4.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Zusammensetzung und Aufgaben des Studienbeirats

(1) Der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Dem Studienbeirat gehören mit Stimmrecht an:

1. die Studiendekanin/der Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. fünf Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

4. acht Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder werden alle zwei Jahre nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertretern im Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen insbesondere in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin. Er besitzt das Vorschlagsrecht für Prüfungsordnungen, die gegen oder ohne seinen Vorschlag nur unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen erlassen werden können.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juni 2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles